

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaunte Petizelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 14. Febr.

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Berufswahl und Berufsberatung. — Die Pflicht des Handwerksmeisters zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses. — Beschlüsse der Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe. — Die längste Brücke der Welt. — Die Gefahr im Osten. — Die Steuer auf Versicherungsprämien. — Technisch Neues. — Gerichtliche Entscheidungen. — Kleine Notizen. — Aus den Lokalvereinen. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten. — Briefkasten. — Bücherbesprechungen. — Bekanntmachung der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.

Berufswahl und Berufsberatung.

II.

Vom falschen Stolz der Eltern und dessen Folgen handelte das Zitat aus dem „Deutschen Handwerkerblatt“, mit dem wir den ersten Abschnitt dieser Ausführungen geschlossen haben. Wir verdammen diesen Stolz, aber wir begreifen ihn. Er entspricht ganz dem Zug der Zeit, der immer mehr dahin führt, in der körperlichen Arbeit eine Beschäftigung minderen Ranges zu sehen. Der letzte Schreibegehilfe genießt tatsächlich heute im gesellschaftlichen Verkehr größeres Ansehen, als der tüchtigste Handwerker; diese Feststellung kann man in der Stadt jeden Tag treffen. Hände mit Schwielen sind unbeliebt. Gewöhne dir feine Manieren an und du bist ein Herr, dem sich die „besten Kreise“ öffnen, magst du gleich bezüglich deiner Tüchtigkeit und bezüglich deines Wertes für die menschliche Gesellschaft weit unter dem schlichten Handwerker stehen. Es gibt natürlich Ausnahmen; auch in den wirklich besten Kreisen, in den Kreisen der wahrhaft Gebildeten, der Vornehmen, der Einflußreichen, gibt es Leute, die den Wert eines Menschen nicht nach seinem Äußerem beurteilen, jedoch: es sind Ausnahmen! Beim Spiel auf der Straße vereinigen sich die Buben und Mädchen bereits nach der Schule, die sie besuchen; der Mittelschüler wird von den höheren Schülern, der Volksschüler von den Mittelschülern „geschnitten“. Wie es bei den Kleinen ist, so ist es bei den Großen. Weit weniger ist es der Besitz, der heute das Volk in Klassen scheidet, als der Grad der Bildung oder das, was man gewöhnlich unter Bildung versteht.

Unter diesen Umständen kann man es, wie gesagt, begreifen, wenn die Eltern alles tun, um den Kindern zu der Bildung zu verhelfen, die man durch ein Zeugnis nachweisen kann und die unter gewöhnlichen Umständen zum Eintritt in die „bessere Gesellschaft“ berechtigt.

Es ist ein Jammer, daß es so ist, aber es ist so! Dem Einsichtigen indessen erwächst aus diesen Verhältnissen die unbedingte Pflicht, immer und immer wieder den Wert der Handarbeit zu betonen, der ganz und gar nicht hinter der Kopfarbeit zurücksteht. Meistens: es gibt keine Handarbeit, die nicht auch an die Mitwirkung des Verstandes mehr oder weniger große Ansprüche stellt. Wenn wir den Respekt vor einer Arbeit nach dem Grad ihrer Notwendigkeit bemessen wollen, so gehört unzweifelhaft den Berufsfreien die höchste Achtung, die für des Leibes Notdurft sorgen. Ohne Professionen könnten wir leben,

aber nimmermehr ohne den Bauer, und der die notwendigsten Gebrauchsgegenstände herstellende Handwerker ist auf jeden Fall unentbehrlicher als zahlreiche Kur-Kopfarbeiter. Aus dieser Selbstverständlichkeit, die man nur gar zu leicht übersteht, soll dem Handwerker der Stolz erblühen, den er braucht, um den verkehrten Ansichten Trotz zu bieten und seinen Beruf so hoch zu achten als irgend einen!

Ein Handwerker, der diesen Stolz hat, wird seinen Sohn gerne ebenfalls dem Handwerk zuführen, wenn die Verhältnisse nicht die Wahl eines anderen Berufes zur Notwendigkeit machen. Wir hören, daß es an Handwerker Nachwuchs fehlt und die berufenen Vertreter des Handwerks sagen uns, daß auch heute noch der tüchtige Handwerker, der seine Zeit versteht, sein Auskommen findet. Da sollte gerade der Handwerker mit gutem Beispiele vorangehen und — den normalen Fall vorausgesetzt — seinen Sohn nicht für zu gut für das Handwerk halten. Die wachsende Schar der ungelerten Arbeiter, die naturgemäß vielfach die bedürftigsten und darum die unzufriedensten sind, bilden nicht mehr eine Gefahr für den Staat als das sogenannte gebildete Proletariat, das ebenfalls immer mehr anwächst. Die Zahl dieser oder jener zu vergrößern, hat der standesbewußte Handwerker zu allererst Ursache.

Um das Ansehen des Handwerkers zu heben, muß das Bestreben also dahin gehen, einen möglichst großen Teil des Nachwuchses aus dem Handwerkerstande selbst zu stellen. Der Sinn des heranwachsenden Menschen ist, heißt es in dem Artikel des Lehrers Rosenbrod ferner, „an sich in der Hauptsache auf das Praktische gerichtet. Das zeigt sich schon bei ganz kleinen Kindern, die sich, wenn man sie fragt, was sie werden wollen, in 80 von 100 Fällen für irgend ein Handwerk entscheiden, und wenn man ihren Spielen zuschaut, wird man wahrnehmen, daß sie mit Vorliebe das Handwerk nachzuahmen suchen, sich aber seltener mit anderen Dingen beschäftigen, selbst, wenn diese ihrem Anschauungsfreie näher liegen. Diesen natürlichen Sinn und das Interesse für das Praktische sollte man nähren und fördern, statt es zu dämpfen; man soll das Kind sich frei entfalten lassen, ihm die Wahl des Berufes überlassen und es nicht dazu verziehen oder gar zwingen, anders zu wählen, als es gern möchte. Eine erhebliche Zahl der sogenannten verkraften Existenzen erklärt sich jedenfalls aus falscher Berufsbestimmung. Die Eltern haben sie also auf dem Gewissen. Wer hätte nicht schon die Erfahrung gemacht, daß Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Wünsche und Neigungen, einfach in einen Beruf gedrängt werden, der dem Stande und dem Geldbeutel des Vaters angemessen erscheint! Mit dieser Methode aber leistet man weder sich selbst noch vor allem dem Kinde einen Dienst. Es ist sicher, daß gar mancher Knabe, der wirklich Lust und Neigung zum Handwerk verspürt und Geschick dazu besitzt, durch die Eltern von demselben ferngehalten wird, weil man höher mit ihm hinaus will.“

Ein anderer Verfasser schreibt ebenso zutreffend:

„Die wirkliche Eignung bleibt doch immer der Kompaß, die Eignung im vollsten Sinne der Abwägung aller Eigenschaften, der körperlichen wie der geistigen. Es ist töricht, ohne ganz besondere Veranlagung in einen überfüllten Beruf oder gar in einen absterbenden hineinzugehen, aber es ist noch viel unvorsichtiger, sich ohne innere Gründe einem Berufe nur deshalb zuzuwenden, weil er augenblicklich günstige Aussichten bietet. Tüchtige Leute finden heutzutage immer und überall ihr Fortkommen, und daher bleibt im Rahmen kluger Erwägungen der äußeren Verhältnisse doch immer das Entscheidende: „Die Lust und Liebe zum gewählten Beruf.“

Die Pflicht des handwerksmeisters zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses.

Ein Lehrling hatte bei einem Handwerksmeister vorzeitig die Lehre verlassen und zwar ohne rechtmäßigen Grund. Der Lehrherr verweigerte deshalb die Ausstellung eines Lehrzeugnisses, obwohl nur noch kurze Zeit bis zur Beendigung der Lehrzeit fehlte, da er sich auf den Standpunkt stellte, er sei nach § 127 c der Gewerbeordnung nur verpflichtet, bei Beendigung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen. Der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter strengte hievon wegen Klage an und das Landgericht Sieben gab ihm recht. In der Begründung ist ausgeführt: Darüber, was unter „Beendigung des Lehrverhältnisses“ zu verstehen ist, herrscht Streit unter den Kommentatoren des Gesetzes. Nun enthält aber das Handelsgesetzbuch eine fast wörtlich mit der angeführten übereinstimmende Vorschrift für Handelslehrlinge, und diese Bestimmung des Handelsgesetzbuchs wird von allen maßgebenden Schriftstellern dahin ausgelegt, daß unter „Beendigung des Lehrverhältnisses“ das tatsächliche Aufhören des Lehrverhältnisses zu verstehen ist und zwar auch dann, wenn der Lehrling ohne zureichenden Grund die Lehre vorzeitig beendet hat. Es besteht kein Grund dafür, diese Auslegung nicht auch auf die hier in Rede stehende Vorschrift der Gewerbeordnung anzuwenden: denn der § 127 c der Gew.-Ord. ist ja im Interesse des Fortkommens des Lehrlings geschaffen, nicht aber zu dem Zwecke, dem Meister eine Waffe in die Hand zu geben, mit der er die Fortsetzung des Lehrverhältnisses erzwingen kann. Hierfür sind ihm andere Hilfsmittel gegeben. Die Absicht des § 127 c der Gewerbeordnung würde auch vereitelt, wenn der Lehrling aus nicht nachweisbar zureichenden Gründen die Lehrzeit nicht ganz ausgehalten hat. Der Lehrherr soll nicht für alle Zeit dem jungen Handwerker das Fortkommen erschweren, indem er ihm das Zeugnis verweigert und es damit unmöglich macht, daß er die Gesellen- und Meisterprüfung besteht. Wenn etwas derartiges vom Gesetze beabsichtigt gewesen wäre, würde sicherlich auch im § 127 c statt „Beendigung des Lehrverhältnisses“ gesagt worden sein, „rechtmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses“.

Diese eigentümliche Auffassung des Gesetzes dürfte berechtigtes Befremden in den Kreisen des Handwerks hervorrufen. Wenn in der

Entscheidung gesagt ist, daß unter den Kommentatoren des Gesetzes Streit über die Auffassung der Worte „Bei Beendigung des Lehrverhältnisses“ herrsche, so dürften diejenigen, die einer abweichenden Meinung von der des Landgerichts Gießen sind, jedenfalls in der Mehrzahl sein. Denn in den Kommentaren zur Gewerbeordnung von Schider, Nellen, Landmann-Rohmer und nicht zuletzt Wilhelm, der der Verfasser des Gesetzes war, ist überall die Auffassung vertreten, daß unter Beendigung des Lehrverhältnisses allerdings nicht Beendigung der Lehrzeit zu verstehen sei, in dessen Falle von einer Beendigung des Lehrverhältnisses in diesem Sinne nur dann die Rede sein, wenn ein gesetzlich zugelassener Grund dem Lehrverhältnis ein Ende macht, nicht also, wenn der Lehrling ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Die sämtlichen oben genannten Kommentatoren sind der Meinung, daß eine Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses nur im Falle rechtmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses vorliege. Eine solche liegt vor bei Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit, ferner wenn einer der in § 127 b der Gewerbeordnung genannten Fälle vorliegt, welche den Lehrherrn oder Lehrling zur einseitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, weiter im Falle des Berufswechsels des Lehrlings, wenn dieser durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich dem Lehrherrn vier Wochen vorher angezeigt wird; sodann wenn auf Grund der Bestimmungen der §§ 126, 126 a, 128 oder 129 der Gewerbeordnung der Lehrling entlassen werden muß oder wenn das Lehrverhältnis in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst wird und endlich beim Ablauf der Lehrzeit. Diese Auffassung entspricht auch dem natürlichen Rechtsempfinden. Wenn in dem Urteil darauf hingewiesen ist, daß dem Meister zur Erzwingung der Fortsetzung des Lehrverhältnisses andere Hilfsmittel zu Gebote stehen — gemeint sind polizeiliche Zurückführung des Lehrlings oder Klage auf Wiederherstellung — so ist dabei ganz die praktische Wirkung einer solchen Maßnahme übersehen; wenn nämlich der Lehrherr von einem dieser Mittel Gebrauch macht, so kann er recht schlimme Erfahrungen an seinem Geldbeutel wahrnehmen, denn je nachdem die Art des Gewerbebetriebs ist, kann der Lehrling nach seiner Wiederkehr dem Meister soviel an Schaden zufügen, daß er den Lehrling nachher gerne freiwillig entläßt. Wenn aber

der Lehrling weiß, daß er, im Falle unberechtigten Verlassens der Lehre kein Lehrzeugnis erhält und zufolge dessen keine Gesellen- und Meisterprüfung ablegen kann, so übt das einen moralischen Zwang zur treuen Pflichterfüllung aus und das wollte der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung erreichen. Sch.

Beschlüsse

der vom 2.—4. November 1913 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung der Centralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe zu nachstehenden Anträgen:

Anträge des Verbandes der Detaillisten- und Handelsvereine Schleswig-Holsteins, des Reichsvereins der Kaufmännischen Provinzialverbände für Pommern, des Stettiner, betreffend:

Gesekentwurf für die Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe, Sitz Berlin, bedauert lebhaft, daß der Bundesrat in dem Gesekentwurf betr. Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Vorschläge der Kleinhandler trotz aller dringenden Vorstellungen nicht berücksichtigt hat. Der Vorstand wird deshalb beauftragt, dem Reichstage den Beschluß der vorjährigen Generalversammlung zu unterbreiten und dabei besonders darauf hinzuwirken, daß das Zuerstbedienen der Kundschaft an Sonn- und Festtagen für eine angemessene Zeit, etwa 15 Minuten, gestattet werde.“

Der vorjährige Beschluß der Generalversammlung lautet:

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung protestiert mit aller Entschiedenheit gegen eine weitere gesetzliche Beschränkung der Geschäftszeit für Kleinhandelsbetriebe. Sie fordert deshalb, anlässlich der beabsichtigten Neuregelung der Sonntagsruhe:

1. daß den Kleinhandelsbetrieben die bisherigen sonntäglichen fünf Geschäftsstunden auch ferner gewährt werden;
2. daß den Kleinhandlern es selbst überlassen bleiben soll, über eine Beschränkung oder den Fortfall der fünf Stunden zu beschließen, und zwar mit einer Zwei-

drittel-Mehrheit der Angehörigen einer Branche;

3. daß das unvermeidliche und durchaus notwendige Zuerstbedienen der Käufer auch an den Sonn- und Festtagen gestattet werde;
4. daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht durch Landesgesetze oder Verordnungen abgeändert werden dürfen;
5. daß wegen der großen Verschiedenheit der Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Orten und Branchen, ferner um den Wünschen der Prinzipale und der einsichtsvollen Angestellten möglichst Rechnung tragen und die jetzt bestehenden Schwierigkeiten bei der Zusammenlegung der Geschäftsstunden beseitigen zu können, die Festlegung der Geschäftsstunden ohne Rücksicht auf die überall verschiedene Kirchzeit geregelt werden kann.“

Antrag des Vereins zur Wahrung kaufmännischer und gewerblicher Interessen für die westliche Niederlausitz, Sitz Lübbenau, betr.: Vorschläge zum Gesek gegen unlauteren Wettbewerb (1909).

„Der Vorstand der Zentralvereinigung wird beauftragt, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden,

1. daß denjenigen Stellen, bei denen die Ausverkaufsverzeichnisse eingereicht werden, das Recht zur Genehmigung oder Verjagung des Ausverkaufs zugesprochen wird;
2. daß „Weiße Wochen“, „Billige Tage“, „Serientage“ usw. als Ausverkaufsankündigungen angesehen werden.“

Antrag des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, Berlin, betreffend die Frage:

Ist eine gesetzliche Regelung des Zugabewesens notwendig oder nicht?

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel u. Gewerbe, Sitz Berlin, stimmt den Vorschlägen des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden G. B. (Groß-Berlin) zur gesetzlichen Regelung des Zugabewesens zu und beauftragt den Vorstand, bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin vorstellig zu

Die längste Brücke der Welt.

von Ing. Bührs (Stettin).

Der Entwicklung von Deutschlands Handel und Industrie soll wieder einmal ein weittragendes Denkmal gesetzt werden. Der Handel, die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs erfordert es und die Industrie wird es ausführen. Seit der Einführung der Fahrverbundung von Sahnitz nach Trelleborg hat sich der Eisenbahnverkehr über Stralsund-Rügen mächtig entwickelt und infolgedessen genügt die Fahrverbundung zwischen Stralsund und Rügen den Anforderungen nicht mehr, so daß hierfür über diesen Meeresarm, den sog. Strelasund, jetzt eine feste Brücke gebaut werden soll.

Seit längerer Zeit werden an Ort und Stelle Bohrungen für die Fundamentierung des Bauwerkes unternommen, die in ganz kurzer Zeit beendet sein dürften. Der eigentliche Bau dieses Riesengerüstes soll bereits 1914 beginnen.

Die Abmessungen der Brücke ergeben sich aus folgendem Bilde. Die bisher längste Brücke der Welt ist diejenige über den Boangho, welche erst kürzlich fertiggestellt und etwa 3250 Meter lang ist. Die Brücke Stralsund-Rügen soll dieses Maß noch um einige Meter überschreiten. Die Höhe vom Wasserspiegel bis Unterlaute der Brücke soll etwa 32 Meter betragen, wodurch es Schiffen möglich ist, ohne Brückenöffnung dieselbe zu passieren. Als Unterführung sind 23 mächtige Pfeiler vorgesehen. Die Höhe der Brücke wird allerdings von

den Hochbrücken am Nordostseekanal weit übertroffen.

Die Strelasundbrücke war zuerst als reine Eisenbahnbrücke gedacht, doch hat nun der Eisenbahnminister auf Ansuchen des Kriegsministers aus strategischen Gründen dem Vorschlag zugestimmt, daß dieselbe auch als Fußgängerbrücke ausgebaut wird. Das Ersuchen der beteiligten Kreise auf Zulassung des Wagenverkehrs ist jedoch abgelehnt worden und bleibt hierfür die vorhandene Fahrverbundung bestehen.

Der Kostenpunkt dieser Gesamtanlage soll sich auf etwa 17 bis 20 Millionen Mark beziffern, die natürlich auf die verschiedenen interessierten Kreise im Verhältnis zu ihrem Interesse zu verteilen sind. Die berühmte Firth of Forth-Brücke im Zuge Edinburgh-Dundee mit einer Länge von etwa 2468 Meter hat etwa 50 Millionen Mark verschlungen.

Die Notwendigkeit der Brücke geht aus folgenden Zahlen hervor:

Güterbeförderung über den Strelasund im Jahre 1911: 78 000 000 ts., im Jahre 1912: 111 000 000 ts.

Der Personenverkehr betrug im Jahre 1912 nach Rügen 98 350 Personen.

Einen wie großen Aufschwung diese Linie des internationalen Verkehrs seit ihrem kurzen Bestehen in der Form der Fährschiffsverbundung zwischen Deutschland und Schweden genommen hat, geht auch daraus hervor, daß sowohl von deutscher wie von schwedischer Seite in nächster Zeit neue Fährschiffe in Auftrag ge-

geben werden sollen, um den starken Verkehr zu bewältigen.

Für Norddeutschland bedeutet dieser Brückenbau für die Zukunft eine imposante Sehenswürdigkeit, sodaß dadurch der Fremdenverkehr jedenfalls noch an Stärke bedeutend zunehmen wird.

Dem „Prakt. Maschinen-Konstrukteur“ entnommen.

Die Gefahr im Osten.

Möglichste Unabhängigkeit vom Auslande, Sicherung des notwendigen Lebensmittelbedarfs durch die heimische Landwirtschaft! Das ist ein Hauptargument für die Einführung des „Schutzes der nationalen Arbeit“ und für die ständige Steigerung der Agrarzölle gewesen. Wie wenig dieses Ziel erreicht worden ist — und bei der starken Bevölkerungsvermehrung Deutschlands erreicht werden kann —, geht nicht nur aus den im ganzen stetig steigenden Einfuhrüberschüssen von Agrarprodukten hervor, sondern vor allem auch aus der wachsenden Abhängigkeit unserer östlichen Landwirtschaft von ausländischen Wanderarbeitern. Nicht weniger als 729 000 solcher Ausländer überfluteten nach der deutschen Statistik im Jahre 1911/12 den deutschen Arbeitsmarkt (gegen 696 000 im Jahre 1910/11), wovon 397 000 der Landwirtschaft und 332 000 in der Industrie beschäftigt wurden. Zum größten Teil ist es ein auf niedriger Stufe stehendes Menschenmaterial, das geradezu eine Gefahr für den

werden, daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb folgende Ergänzung erhält:

§ 4a.

Wer in der Absicht, den Anschein eines günstigen Angebots hervorzurufen, einem Käufer oder einem bestimmten Käuferkreis Zugaben oder dieser gleichbedeutende Vorteile gewährt, oder entgegen der Handelsgewohnheit für einen Preis zweierlei oder mehrere Waren zugleich verkauft, oder derartige Zugaben oder diesen gleichbedeutende Vorteile oder Verkäufe in irgendeiner Form ankündigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe eintritt.

Als Zugabe im Sinne dieser Vorschriften gelten nicht:

- die in den einzelnen Geschäftszweigen (Branchen) üblichen, von einem Kauf nicht abhängig gemachten und nicht angekündigten geringwertigen Zugaben;
- Gegenstände, welche zur Reklame oder Empfehlung des Geschäftes dienen, sofern sie den Ankauf von Gebrauchsgegenständen nicht entbehrlich machen;
- der im geschäftlichen Verkehr übliche und allgemein gewährte Rabatt bis zur Höhe von 5 Prozent;
- die bei den zulässigen Saison- und Inventurausverkäufen über 5 Prozent hinausgehenden nicht öffentlich angekündigten Preisermäßigungen.

§ 4b.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, eine reguläre Ware zum oder unter dem Ein- oder Selbstkostenpreise zum Kauf anbietet, ist verpflichtet, innerhalb einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zeit auf Verlangen eines Käufers jede im Kleinhandel übliche Menge dieser Ware zu dem angekündigten Preise zu verkaufen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe eintritt.

Antrag des Kaufmännischen Vereins zu Gransee i. M., betreffend:
Die Stellung der preußischen Re-

kulturellen Aufstieg großer Teile der heimischen Arbeiterschaft bedeutet. Recht bedenklich ist, daß die ausländischen Saisonarbeiter überwiegend aus Polen und Russen bestehen: aus Rußland kamen im Jahre 1911/12 308 000 (davon entfielen auf die Industrie nur 34 000, auf die Landwirtschaft dagegen 274 000), aus Oesterreich (zumeist Galizier und Ruthenen) 263 000 (davon auf die Industrie 162 000, auf die Landwirtschaft 101 000).

Das kann in kriegerischen Zeiten bedenkliche Folgen haben. Die Schuld an diesem Zustande trägt nicht zum wenigsten der hohe Zollsatz, der erst eine Ueberversorgung der bevorzugten Produktionszweige resp. Wirtschaftsbetriebe ermöglicht hat, während doch der „nationale“ Charakter der hohen Lebensmittelpreise mit Vorliebe damit gerechtfertigt wird, daß diese allein eine Produktionssteigerung ermöglichen, die Deutschland im Falle eines Krieges nach zwei oder drei Fronten vor Auszehrung sichern könnte! Wie die Dinge liegen, genügt aber ein Federstrich der russischen Regierung, um die ganze ostdeutsche Landwirtschaft von Arbeitskräften zu entblößen. Was nutzt uns die für den heimischen Bedarf ausreichende Produktion von Roggen, wenn er uns dann auf dem Halme verfaulen mußte! Selbst in Friedenszeiten ist die wirtschaftliche Prosperität unseres Ostens bis zu einem gewissen Grade von der Gnade der russischen Regierung abhängig. Nicht nur des Großgrundbesitzes! Denn dessen Zusammenbruch mußte natürlich Katastrophen und Krisen auch in anderen Erwerbszweigen zur Folge haben. (Deutscher Außenhandel.)

gierung zu dem Beschluß des Abgeordnetenhauses, bezüglich Änderung des Warenhaussteuergesetzes.

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel u. Gewerbe, Sitz Berlin, beklagt lebhaft, daß die Königl. Preussische Regierung dem Beschluß des Abgeordnetenhauses, betr. tunlichst baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Erhöhung der Warenhaussteuer und für die Verwendung der Warenhaussteuererträge, noch keine Rechnung getragen hat. Die Regierung hat durch diese Verzögerung und den unbegreiflichen Widerstand gegen die Abänderung des der Änderung dringend bedürftigen Gesetzes zu der auffälligen Vermehrung der Warenhäuser und dadurch zu einer weiteren schweren Schädigung des selbständigen Mittelstandes und zahlreicher Kommunen am meisten beigetragen.

Der Vorstand wird beauftragt, bei der Königl. Preussischen Regierung von neuem dringende Vorstellungen zu erheben.

Bezüglich der Verwendung der Warenhaussteuererträge erklärt sich die Versammlung dahin, daß die Warenhaussteuererträge künftig nur den Steuerpflichtigen der Gewerbesteuerklasse 4 zugute kommen und der übrigen bleibende Teil der Kommune zufließen soll.“

Vortrag des Herrn Justizrats Dr. Grünberg (Berlin), Syndikus des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden:

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel u. Gewerbe, Sitz Berlin, hält mit Rücksicht auf die von dem Kaufmannsgericht Berlin mit Recht unberücksichtigt gelassene Entscheidung des Reichsgerichts betreffend Abtretbarkeit von Gehaltsforderungen folgende Verbesserungsvorschläge für notwendig und zweckmäßig:

Die Pfändbarkeitsgrenze wird mit Rücksicht auf die allenthalben gestiegenen Kosten für den Unterhalt von 1500 Mark auf 1800 Mark erhöht. Von dem 1800 Mark übersteigenden Betrag soll für jede Person, gegen welche ein Angestellter aufgrund gesetzl. Vorschriften Unterhaltungspflicht zu erfüllen hat, ein Zehntel für unpfändbar erklärt werden.“

Antrag des Verbandes der Vereine zum Schutz des Handels und Gewerbes in der Provinz Schlesien, betreffend:

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel u. Gewerbe, Sitz Berlin, beauftragt den Vorstand, bei der preussischen Regierung dahin vorstellig zu werden, daß es den Konsumvereinen möglichst bald durch gesetzliche Bestimmungen unmöglich gemacht werde, sich der gerechtfertigten Besteuerung zu entziehen. Die Versammlung bedauert lebhaft, daß nicht alle bürgerlichen Parteien dem § 15 des Einkommensteuergesetz-Entwurfs ihre Zustimmung gegeben haben, welcher durchaus geeignet war, die Steuerhinterziehung der Konsumvereine zu verhindern.“

Antrag des Gesamt-Vorstandes der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe, Sitz Berlin, betreffend:
Die Besteuerung des Wareneinkaufs im großen und Ablasses im kleinen nach dem Umsatz.

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel u. Gewerbe, Sitz Berlin, hält die Besteuerung der Kleinhandelsbetriebe nach ihren Erträgen für durchaus gerechtfertigt. Eine Besteuerung aller Kleinhandelsbetriebe nach dem Umsatze kann mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Erträge in den einzelnen Branchengeschäften weder als wünschenswert, noch als eine gerechte Besteuerung bezeichnet werden.

Dagegen erklärt die Versammlung entsprechend dem Beschluß fast aller Mittel-

standsorganisationen vom Jahre 1910, daß eine Besteuerung der Konsumvereine, Werkkonsumanstalten, Filialbetriebe, des privaten Handels, die sich jetzt jeder, bezw. jeder gerechten Besteuerung entziehen können, in wirksamer und gerechter Weise nur nach dem Umsatze besteuert werden können, zumal ihr Wareneinkauf im großen und Ablass im kleinen fast durchweg nur in bestimmten Warengruppen erfolgt.“

Antrag des Kieler Detaillisten-Vereins, betreffend:

Die Krankenversicherung der selbstständigen Kaufleute.

Der Berichterstatter beschränkte sich auf die Empfehlung der „Krankenkasse für Kaufleute und Privatbeamte in Deutschland“, deren Sitz in Barmen ist.

Ferner wurde hingewiesen auf die Krankenkasse für Prinzipale in Hamburg und in Rowawes bei Potsdam.

Antrag des Vereins der Konfitürenhändler von Berlin und Umgebung, E. W., betreffend:

Der gemeinschaftliche Warenbezug und die Ladengeschäfte der Beamten.

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung erkennt das Bemühen der Reichs- und Staatsregierungen, den uns auf das schwerste schädigenden Handel der Beamten zu beseitigen, mit Dank an. Sie bittet aber erneut und dringend um gesetzliche Maßnahmen, damit der dem Handel gleichkommende Wareneinkauf der Beamten im großen und Ablass im kleinen endlich beseitigt werden kann.

Der Vorstand wird beauftragt, bei dem Reichsdeutschen Mittelstandsverband dahin zu wirken, daß eine Zentralkasse geschaffen werde, die sich die Bekämpfung derjenigen Fabrikanten anlegen sein läßt, welche ihre Waren nicht nur an Detaillisten, sondern auch an die Konsumenten liefern.“

Antrag des Württembergischen Bundes für Handel und Gewerbe, Sitz Stuttgart, betreffend:

Die gefährdende Entwicklung der Konsumvereine aller Art.

„Die Generalversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe, Sitz Berlin, erblickt in der Konsumvereinsbewegung eine große Gefahr nicht nur für den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand, sondern auch für das gesamte Staatswesen. Die Konsumvereine sind heute größtenteils Kampfmittel der Sozialdemokratie zur Vernichtung des Mittelstandes, zur Eroberung der Produktionsmittel und der wirtschaftlichen und politischen Macht. Die Konsumvereine bedrohen somit nicht nur einzelne Erwerbsstände, sondern unser Volk in seiner Gesamtheit, sowie die gesamte Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die Konsumvereinsbewegung ist deshalb durch Maßnahmen der Selbsthilfe und der Staatshilfe zu bekämpfen.

Auf dem Gebiet der Selbsthilfe kommen in erster Linie in Betracht die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Endziel der heutigen Konsumvereinsbewegung, die Errichtung von Rabattparvereinen und die Gründung von Einkaufsvereinigungen, insbesondere auf dem Gebiet des Lebensmittelhandels.

Zum Zweck der Aufstellung einheitlicher Forderungen zur Eindämmung des Konsumvereinswesens an die Gesetzgebung soll an den Reichsdeutschen Mittelstandsverband das Ersuchen gerichtet werden, eine Kommission, bestehend aus Delegierten der hierfür in Betracht kommenden Organisationen der Kaufleute und Handwerker zu berufen. Das von dieser Kommission formulierte Programm soll den verbündeten Regierungen und den bürgerlichen Parteien unterbreitet werden.“

Antrag des Riefer Detaillisten-Vereins, betreffend:

Die Bekämpfung des Vorkunwesens und die Erfahrung mit Einziehungsämtern.

Der Berichterstatter konnte von den äußerst zufriedenstellenden Erfolgen des von dem Riefer Detaillisten-Verein vor etwa 2 Jahren gegründeten Einziehungsamts berichten. Ebenso teilte der Generalsekretär des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden (Berlin) mit, daß das erst vor wenigen Monaten errichtete Einziehungsamt des Bundes glänzende Erfolge für die Gewerbetreibenden aufzuweisen habe. Beide Redner empfahlen den Vereinen dringend, im Interesse ihrer Mitglieder Einziehungsämter zu gründen und ihre Mitglieder vor dem Beitritt zu völlig überflüssigen Reichs- und Provinzialverbänden zu warnen.

Die Steuer auf Versicherungsprämien.

Wohl mancher Handwerker und Gewerbetreibende wird erstaunt gewesen sein, wenn seine Feuerversicherungs- oder Lebensversicherungsprämie jetzt plötzlich höher war, als früher. Doch es hat damit seine Richtigkeit. Seit dem 1. Oktober ist nämlich eine neue Stempelsteuer in Kraft, die auf das neue Reichs-Stempelgesetz vom 3. Juli 1913 zurückzuführen ist.

Dieses Gesetz wiederum ist eine Folge des Mehrbedarfs für die Heeresverstärkung. Der durch das Gesetz u. a. eingeführte Prämienstempel ist nicht zu verwechseln mit dem Stempel, der meist bei Ausfertigung der Police zu zahlen ist. Dieser aus landesgesetzliche Bestimmungen beruhende Urkundenstempel bleibt bestehen und wird durch den reichsgesetzlichen Stempel nicht berührt.

Die letztere neue eingeführte Steuer beträgt bei Feuerversicherungen über bewegliche Gegenstände jährlich 15 Pfg. pro 1000 M. Versicherungssumme, bei Feuerversicherungen über unbewegliche Gegenstände 5 Pfg. pro 1000 M., bei Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung 10 % der Prämie, bei der Lebensversicherung 1/2 % der Prämie.

Frei sind Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, sodas also bei den kleineren Versicherungen, bei denen die Einhebungsstellen den Betrag vielleicht übersteigen würden, eine Versteuerung nicht eintritt.

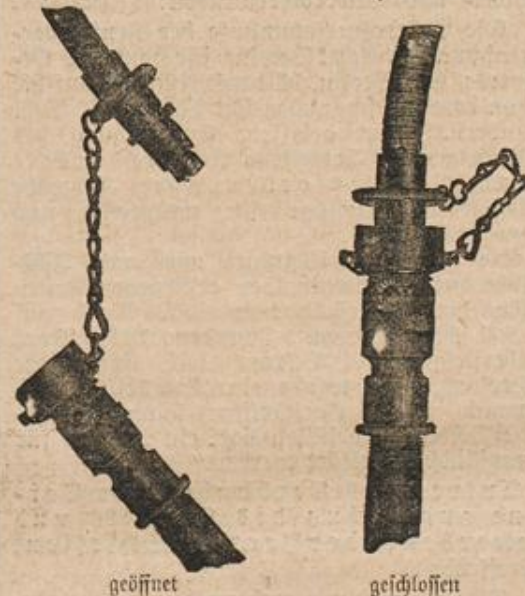
Endlich sind von der Steuer befreit die Unfall- und Haftpflichtversicherungen, auch die Krankenversicherungen. (Deutsche Gewerbe-Korrespondenz.)

Technisch Neues.

Neuestes und vornehmstes Gasabgabefördermittel.

Gasstедkontakte Behr-Pintsch. (Mit zwei Abbildungen.) Der alte, schon so lange währende Kampf zwischen der Gasbeleuchtung und der elektrischen Beleuchtung, der für beide Beleuchtungsarten und damit naturgemäß auch für die Lichtkonsumenten schon so viel Gutes, soviel Fortschritte gezeitigt hat, brachte der Gasbeleuchtung wieder einmal einen beachtenswerten Erfolg. Die transportable elektrische Lampe war bisher der transportablen Gaslampe entschieden überlegen, weil die erstere leicht, sicher und bequem an jeden Stedkontakt angeschlossen werden konnte, während der zudem unschöne Gas Schlauch aus Gummi auf den an der Wand bei Nichtgebrauch ebenfalls unschön wirkenden und nicht ganz ungefährlichen Gashahn aufgeschoben werden mußte. Der Schlauch konnte, besonders wenn er etwas älter war, vom Hahn abrutschen, ohne daß dieser geschlossen war, und der nichtbenutzte Hahn konnte durch Unvorsichtigkeit geöffnet werden und das Gas entweichen lassen. Das Gleiche wie für die transportable Gaslampe galt natürlich auch für die weit mehr benutzten Gasherde und Kochapparate, die durch einen Schlauch an die Gasleitung angeschlossen werden. Nun bringt aber neuerdings die Julius Pintsch Aktiengesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., einen von Dipl.-Ingenieur Direktor Behr in Kolberg angegebenen „Gasstедkontakt“ auf den Markt, der die Uebelstände des Gas Schlauch-Anschlusses beseitigt, das An-

schließen transportabler Gaslampen und anderer Gasbrenner erheblich vereinfacht und aller Gefährlichkeit entleidet. Die „Anschlußdose“ dieses „Stедkontaktes“, die an der in der Wand verlegten Gasleitung angebracht wird, besteht aus einem kaum über die Wandfläche hervorragenden Bajonettverschluß und einem Hahn, der von außen her, mit der Hand, gar nicht geöffnet oder geschlossen werden kann, der vielmehr durch einen Stedtschlüssel betätigt wird. Dieser Schlüssel bildet das Ende des Gas Schlauch — der Gummischlauch ist selbstverständlich durch den auf die Dauer billigeren, weil viel haltbareren und gänzlich ungefährlichen Metallschlauch ersetzt, der auch ein besseres Aussehen hat — und wird in die Anschlußdose hineingesteckt und zur Betätigung des ihn haltenden Bajonettverschlusses, zur Befestigung, um 90 Grad gedreht. Durch diese Drehung wird aber gleichzeitig auch der Hahn geöffnet, der nun dem Gas den Weg durch den Schlauch zum Brenner freigibt. Ein ungewolltes Lösen des Verschlusses, ein Abrutschen des Schlauch ist nun nicht wohl möglich, und wenn doch durch Unvorsichtigkeit durch zufälliges Stoßen an den Stedkontakt, durch Ziehen und Drehen am Schlauch eine Lösung des Verschlusses eintreten sollte, so ist das doch gänzlich gefahrlos, weil der Schlüssel die Anschlußdose ohne Drehung um 90 Grad nicht verlassen kann, diese Drehung aber auch unbedingt das Schließen des Hahnes herbeiführt. Durch ein



Kettchen mit Karabinerhaken ist, wie die Abbildungen zeigen, der Schlüssel an der Anschlußdose befestigt, kann also, nach Bedarf, dauernd an dieser hängen bleiben oder durch Lösen des Karabinerhakens abgenommen werden, wenn kein Gas gebraucht wird. Da der Gasstедkontakt verhältnismäßig billig ist, so dürfte er bald die bisher gebräuchlichen Gasanschlußhähne verdrängen und damit, von der größeren Bequemlichkeit und dem besseren Aussehen ganz abgesehen, der Gasbeleuchtung und dem Kochen und Heizen mit Gas seine ihm oft mit mehr oder weniger Recht vorgeworfene relative Gefährlichkeit bei unvorsichtiger Behandlung nehmen.

Gelegentlich der „Internationalen Bauach-Ausstellung“ in Leipzig wurden von der Gasindustrie 10 Zeitfäße für den modernen Wohnungsbau aufgestellt, die in Bauachkreisen recht viel Interesse erregten.

Es heißt da in Zeitfäß 2: „Wandauslässe (Gasstедkontakte) sind für die transportable Gaslampe, die Kaffee- und Teemaschine, den Salongrill, den Heizofen, die Brennscheere, den Ventilator usw. vorzusehen.“

Wir sind nun in der Lage, zu bemerken, daß hierbei ein Hauptpunkt übersehen ist, die Anbringung der Gasstедkontakte an den Beleuchtungskörpern selbst. Wenn nun der Architekt und Hausbesitzer diese einzig dastehende Neuerung „Gasstедkontakt“ aus dem einen triftigen Grund der Unkenntnis der Sache sich noch nicht zu eigen gemacht hat, so ist es doch noch

möglich, die Vorzüge der Neuerung zu genießen, wenn man sich der an den Lampen, Kronen, Pendeln usw. angebrachten Gasstедkontakte bedient.

Die Vorzüge, auch an den Beleuchtungskörpern Gasstедkontakte vorzufinden, bestehen darin, daß eventuell falls beim Erbauen des Hauses oder bei Renovierung der Wohnungen das Anbringen der Stедkontakte an der Wand oder das Einlassen in der Wand vergessen wurde, wenigstens diese Beleuchtungskörper den Anschluß transportabler Gasapparate auf gefahrlose und überaus leichte Weise gestatten.

Nicht zu unterschätzende Vorteile bietet ferner der Gasstедkontakt an den Beleuchtungskörpern dann, wenn nachträglich in Zimmern, in denen Wand-Gasstедkontakte fehlen, irgend ein Gasverbrauchsapparat (Kocher, Plattapparat, Brottröster, Speisewarmer usw.) angebracht werden soll, ohne das unschöne an der Wand wirkende Gasrohr zu verwenden, ohne auch das in den Zimmerdecken verdeckt liegende Gasrohr bloßlegen und nach Einbau eines Anschlußstückes wieder verbinden zu müssen. Solche Arbeiten lassen sich in einfachen Wohnräumen ausführen, nicht aber in solchen Räumen, deren Zimmerdecken Stuck besitzen, zwischen welchen ein Gasrohr direkt beleuchtend wirken würde. Der am Beleuchtungskörper angebrachte Gasstедkontakt vermeidet die Beschädigung der Wände und Decken der Zimmer, denn in jedem Zimmer wird wenigstens ein Gasauslaß an der Decke sein für die Beleuchtung des Zimmers.

Man bedenke endlich den Vorteil der Kombination zwischen Beleuchtungskörper und Gasstедkontakt, wenn es sich um Automaten-Gasanlagen handelt. Es ist, da jeder Raum, der Gasleitungen erhält, mindestens Beleuchtung erforderlich, und ein Beleuchtungskörper in einfacher oder besserer Ausführung wird meistens seitens der Gaswerke geliefert. Befindet sich von vornherein ein Behr'scher Stедkontakt an dem Beleuchtungskörper für Gas, dann spart das Gaswerk nicht nur das Weiterlegen des Gasrohrs an Decke und Wand, sondern auch den sonst üblichen Schlauchhahn oder Wand-Gasstедkontakt. Es treten im Vergleich zu der früheren Ausführung Ersparnisse an Material und Arbeitslöhnen ein, und so manche Unbequemlichkeit für das Gaswerk und dem Installateur verschwindet, weil keine Ausgaben für beschädigte Decken und Wände, für Anstrich der Rohrleitungen oder Ueberlapezieren mehr vorkommen, wenn der Beleuchtungskörper selbst Gasstедkontakt-Anschluß besitzt.

Es ist unbedingt eine ideale Erfindung, die uns im Gasstедkontakt vorliegt. Wie bequem kann man direkt von der Gasrone oder von der Zuglampe Gas entnehmen für einen Plattenfenerhitzer, einen Kocher, für die Tee- und Kaffeemaschine, die Brennscheere, den Zigarren-Anzünder, den Tischventilator, Brottröster usw., ohne stets zur Küche gehen zu müssen. Schon manche Hausfrau hat mit Freude diese Einrichtung, die sich vorzüglich bewährt hat, begrüßt, sodas zu erwarten ist, daß es bald keine Beleuchtungskörper mehr ohne diese billige Einrichtung geben wird. Wie wir hören, hat die sehr leistungsfähige Lampenfabrik Gebr. Israel, Berlin S. O. 26, Brikerstraße 27/30, auf Veranlassung der städt. Gaswerke Berlin die Herstellung entsprechender Beleuchtungskörper mit Gasstедkontakt-Anschluß übernommen. Der Gasstедkontakt läßt die Auswechslung verschiedener Gasverbrauchsapparate zu, es läßt sich z. B. nach dem Gebrauch eines Kochers eine Tischlampe anschließen, da eine Stедdose für mehrere Steder geliefert wird. Es ist ferner möglich einen Steder an verschiedenen Stellen zu verwenden, wo Stедdosen angebracht sind. Der Steder besitzt eingelöteten Metallschlauch, welcher billiger und trotzdem zirka 14mal haltbarer ist, als der bedenkliche Gummischlauch, den samt Schlauchhahn zu beseitigen, die Gasindustrie erstrebt.

Gerechtliche Entscheidungen.

Sind die im elterlichen Haushalt beschäftigten Kinder versicherungspflichtig?

S. N. Ein Sozialpolitiker und Mann der Praxis hat einmal gesagt, in unserem lieben Vaterlande wären wir bald so weit, daß man von der Mehrzahl seiner Bewohner behaupten könnte, sie seien „treu, deutsch und pensionsberechtigt“. Kein Wunder also, daß unsere soziale Rechtsprechung aus Anlaß eines konkreten Falls eines Tages auch die Frage anschnitt, ob für den im Wirtschaftsbetrieb des Vaters beschäftigten Sohn gleichfalls eine Versicherungspflicht besteht. Das zuständige Oberversicherungsamt hat diese Frage bejaht, unter anderem mit der Begründung, daß der Sohn aufgrund seiner Beschäftigung auch Einkommensteuer bezahlen müsse.

Jetzt hat das Reichsversicherungsamt als oberste Instanz in dieser Frage eine prinzipielle Entscheidung getroffen. Das Oberversicherungsamt hatte den Grundsatz aufgestellt, die Beschäftigung von Kindern im Wirtschaftsbetrieb der Eltern stellt schon dann eine Versicherung begründendes Arbeitsverhältnis dar, wenn die Eltern infolge der Arbeitslosigkeit ihrer Kinder keine fremden Hilfskräfte einzustellen brauchen. Das Reichsversicherungsamt erklärt, diese Auffassung ist unzutreffend. Nach den deutschen Anschauungen über das Familienleben ist vielmehr davon auszugehen, daß Eltern und Kinder, durch das Familienband verknüpft, einander wirtschaftliche Unterstützung leisten. Die Kinder stehen in einem solchen Fall nicht in einem auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Lohnverhältnis, wie es im freien Verkehr auf dem Arbeitsmarkt durch Verträge begründet ist. Die Tatsache, daß hier der Sohn zur Einkommensteuer veranlagt ist, kommt nicht in Betracht, ebenso wenig die andere, daß, wenn er nicht im elterlichen Hause tätig wäre, sein Posen durch eine andere Arbeitskraft ersetzt werden müsse. Jedenfalls besteht kein Arbeitsverhältnis gegen Barlohn, wie es das Gesetz verlangt. Das Taschengeld von 50 bis 60 Mark, das der Sohn neben dem freien Unterhalt nach Bedarf erhält, ist als Barlohn nicht von selbstständiger rechtlicher Bedeutung, muß vielmehr nur als nebensächliches Zubehör der Hauptleistung, nämlich der Gewährung freien Unterhalts, angesehen werden. Aus allen diesen Gründen kann nach der grundlegenden Entscheidung des Reichsversicherungsamts eine Versicherungspflicht für die im elterlichen Haushalt beschäftigten Kinder, soweit sich die Verhältnisse mit denen des vorstehend erörterten Falls decken, nicht als vorliegend anerkannt werden.

Kleine Notizen.

* Im Dienste der Unfallverhütung hat die Süddeutsche Holz-Verunglückten-Versicherungsgesellschaft (Stuttgart) zur Erinnerung an ihr 25-jähriges Bestehen einen illustrierten Leitfaden für die Unfallverhütung in Möbel- und Holzwarenfabriken, mechanischen Schreinereien und verwandten Betrieben herausgegeben. Darin ist ein eigenes Blatt dem Alkoholmißbrauch gewidmet. Vor dem Mißbrauch geistiger Getränke — so heißt es da — werden die Maschinenarbeiter besonders gewarnt, weil er schlapp und unfähig macht, die Gefahren des Maschinendienstes zu überwinden. Zahlreiche Unfälle aller Art in gewerblichen Betrieben werden durch Alkoholmißbrauch hervorgerufen, Unfälle, die jährlich viele Millionen Mark an Renten beanspruchen und zahlreiche Familien unglücklich machen. Der in Gewerbe und Industrie stark verbreitete übermäßige Alkoholgenuß beeinträchtigt unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit, namentlich gegenüber Nordamerika, wo der Kampf gegen den Alkoholismus durch den obligatorischen Schulunterricht über Alkoholfolgen schon viel erfolgreicher geführt wird. Es ist daher als Fortschritt zu begrüßen, daß durch berufsgenossenschaftliche Vorschriften, sowie gesetzliche Verbote der Alkoholgenuß im Betriebe untersagt ist, und daß auch seitens der Arbeitervertretungen in den Kampf gegen den Alkohol getreten wird. Auch außerhalb

des Betriebes — so wird weiter gesagt — soll der Genuß von Bier und Branntwein eingeschränkt werden. Der Sonntag sei der Erholung durch Sport (Volks- und Jugendspiele, Spaziergänge) gewidmet, damit er der Kräftigung für die Wochenarbeit diene. Dr. F.

* **Warnung für Stotternde.** Es muß dringend gewarnt werden vor den „Sprachheilungsdigen“ Personen, die ihre Methode in den Tageszeitungen empfehlen. Sie bereisen die größeren Städte, kündigen in den Tageszeitungen ihre Sprechstunden an, in welchen sie ihre Auskünfte für nur 1 M. erteilen. Die ganze Auskunft besteht aber lediglich darin, daß sie den Interessenten geschäftsmäßig ohne sachkundige Aufklärung über das Leiden die von ihnen erfindenen Apparate anpreisen und zu verkaufen suchen. Ein persönliches Erörtern des Stotternden in den Sprechstunden ist daher auch nicht erforderlich. Die Apparate selbst werden weder gezeigt noch vorgeführt. Sie kosten viel, gewöhnlich das Stück 40 M. Die Heilwirkungen, die den Apparaten in den übertriebenen Anpreisungen zugeschrieben werden, treten nicht oder doch nur selten vorübergehend ein. Die Apparate, die nur eine mechanische Wirkung ausüben sollen, können auch gar nicht die nachgefragte Wirkung haben. Ohne sachkundige Berücksichtigung der wirklichen Ursachen des Leidens, die entweder von krankhaften Zuständen der Lippen, des Gaumens und der Zunge als den Organen der Lautbildung oder des Kehlkopfes als Organ der Stimmgebung oder der Lungen als Organ der Atmung ausgehen können, sind sie viel zu mechanisch laienhaft erdacht. Die Apparate haben keineswegs den Wert eines radikalen Heilverfahrens, das geeignet ist, sicher und gründlich das Stottern zu beseitigen. Die ersten deutschen Sprachheilärzte haben sich denn auch im obigen Sinne geäußert. Alle, die sich bereits durch die übertriebenen Anpreisungen zur Bestellung eines solchen „Heilapparates“ bewegen ließen und die erhoffte Heilung nicht gefunden haben, wollen ihr Anliegen der Geschäftsstelle des Zentralvorstandes mitteilen.

Aus den Lokalvereinen.

Biebrich a. Rh.

Nach dem über die gewerbliche Fortbildungsschule in der Hauptversammlung des Vollbildungsvereins erstatteten Bericht machte die wachsende Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres 1912/13 die Bildung von 4 neuen Klassen notwendig. Am Anfang des Winterhalbjahres mußte die Klasse A (Unterstufe der Abteilung für nicht-Hilfsberufende Gewerbe) geteilt werden, weil die Schülerzahl auf 54 gestiegen war. Zu Beginn des Schuljahres 1912/13 wurde die Anstalt (einschließlich der Vorschule für das gewerbliche Zeichnen) von 553 Schülern und am Schluß des Schuljahres von 498 Schülern besucht. Im Laufe des Schuljahres traten 81 Schüler ein und 134 traten aus. Am 14. März 1913 wurden 124 Schüler wegen erfüllter Schulpflicht entlassen. Die Einnahmen betrugen 13 732,93 M., die Ausgaben ebensoviel. Der Lokalgewerbeverein leistete einen Zuschuß von 784,93 M., die Stadt Biebrich 3000 M., der Staat 7000 M., der Vollbildungsverein 160 M., verschiedene Freunde der Anstalt 1000 M., das Schulgeld betrug insgesamt 1538 M. Die von der Stadt gestellten Unterrichtsräume sind angeschlagen zu 1353 M., die gestellte Heizung und Beleuchtung kostet 800 M.

Reckheim.

Die von dem hiesigen Gewerbeverein am 15. Januar veranstaltete Versammlung war sehr stark besucht; es hatten sich auch Mitglieder von Münster und Borna eingefunden. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung begrüßt hatte, erteilte er Herrn Fortbildungsschulinspektor Kern aus Wiesbaden das Wort. Der Redner behandelte in 1½ stündiger Rede des Handwerkers Geschäfts- und Buchführung. Im Eingang sprach er zunächst von dem Einkauf der Rohstoffe, wobei er die Vorteile einer zu diesem Zweck zu bildenden Genossenschaft hervorhob. Weiter soll sich der Handwerker bei Empfang von Aufträgen, vonseiten der Kunden, dieselben schriftlich bestätigen lassen, um nach der Lieferung allen nachteiligen Folgen vorzubeugen. Im weiteren erläuterte der Redner noch an verschiedenen Beispielen die großen Vorteile und Erleichterungen einer geordneten Buchführung. Reicher Beifall lohnte die Ausführungen. Hieran erhielt das Wort Herr Oberkommissar Kraß von der neu errichteten Nassauischen Lebensversicherung, der die außerordentlichen Vorteile schilderte, die diese Versicherung gegenüber privaten Gesellschaften gewährt. Der Kürze der Zeit wegen konnte der Redner die Ma-

terie nicht so eingehend behandeln, wie es nötig gewesen wäre. Die Interessenten mußten deshalb an den hiesigen Vertreter, Herrn Wilhelm Willas, verwiesen werden, bei dem sie jede Auskunft mündlich und schriftlich bekommen können. Zu diesem Vortrag hatte sich Herr Lehrer Weg aus Höchst, jetzt hier wohnhaft, zum Wort gemeldet, der Beispiele anführte, daß durch ungenaue Angaben von Unteragenten Leute bei Privatgesellschaften schwer geschädigt wurden. Herr Fortbildungsschulinspektor Kern nannte die Nassauische Lebensversicherung die beste Sparkasse für den Handwerker, denn für alle Stände sei im Alter besser gesorgt, als für diesen. Zum Schluß empfahl noch Herr Bürgermeister Kremer diese Versicherung, die, weil Landesanstalt, die beste Gewähr gegen Schädigungen bietet.

Söffenheim.

Die vom Vorstände des Gewerbevereins am 8. Februar einberufene Bürgerversammlung zwecks Besprechung der Notwendigkeit eines Postamtes hieselbst, war äußerst zahlreich besucht und gestaltete sich zu einer imposanten Protestkundgebung gegen das Vorhaben der Oberpostdirektion, hier aus neue Postagentur einzurichten. Die Unzulänglichkeit der Agentur, ja die direkte Hemmung des Verkehrs unserer aufwärtsstrebenden, 5000 Einwohner zählenden Gemeinde durch dieselbe, wurde in einer regen Debatte durch Selbsterteiltes schlagend dargestellt und einmütig der energische Wille zum Ausdruck gebracht, nicht locker zu lassen, bis unserer gerechten Sache Genüge geleistet ist. Zu diesem Zwecke wurde einstimmig unterstehende Resolution gefaßt und in doppelter Ausführung von den anwesenden Bürgern unterschrieben, wovon die eine für die Oberpostdirektion Frankfurt, die andere für den Reichstag bestimmt ist. Für persönliche Überreichung der ersteren wurde eine Kommission aus der Versammlung herausgewählt. Die Resolution lautet: „Die heute im „Frankfurter Hof“ durch den hiesigen Gewerbeverein einberufene Bürgerversammlung wendet sich gegen die Absicht der Oberpostverwaltung, hier aus neue eine Postagentur einzurichten. Sie bedauert, daß man zur Prüfung der Bedürfnisfrage für ein Postamt den Umfah der gänzlich unzureichenden Postagentur herangezogen hat. Die Gründe für den geringen Umfah sind in den letzten Wochen von Stimmen aus dem Publikum in der Presse erörtert worden. Die Einwohnerzahl erwartet, daß sich die Postbehörde bei Neuordnung der hiesigen Postverhältnisse nicht von rein fiskalischen Rücksichten leiten läßt, sondern dem wirklichkeit Jahren bestehenden Bedürfnis nach einem Postamt in wohlwollender Weise Rechnung trägt. Die Versammlung setzt in die Kaiserliche Oberpostdirektion das Vertrauen, daß sie die Interessen und Wünsche einer Gemeinde von 5000 Einwohnern voll würdigt und an höchster Stelle für Erreichung eines Postamtes eintritt, damit den jetzigen unhaltbaren Zuständen ein Ende bereitet wird.“

Bad Homburg v. d. G.

Die Handwerker-Versammlung des Gewerbevereins, die am 4. Februar im Schützenhofe stattfand, war gut besucht. Den Vorsitz führte Herr Architekt Schlottneger. Obermeister Nieß aus Kassel war zu einem Vortrag eingeladen. Er freiste mit Einflechtung vieler Beispiele, die Not des Handwerkers im Einigehen und dem unbedingt erforderlichen Zusammenschlusse. Lobenswert sei es, daß sich hier schon kleinere Interessentengruppen, zum Teile mit Erfolg, gebildet hätten. Bei den Wahlen ins Parlament, zu den Stenerausschüssen usw. muß eine regere Beteiligung erfolgen. Die Stadtbehörde müsse unter Führung von Zahlenmaterial und durch geschlossenes Vorgehen von den Wünschen des Handwerkes im beiderseitigen Interesse unentwegt angegangen werden. Einigkeit mache stark. Zuwendungen müßten für die Lehrlingsausbildung an tüchtige Handwerksmeister erstrebt werden, auch Besichtigungen von Ausstellungen seien notwendig. Die Solidarität der Arbeiter muß auf die Handwerker übergehen; Zusammenschlüsse helfen auch hier Zuchtansatzarbeit und Arbeitslosigkeit beseitigen. Die Solidarität gegenüber. Regearbeiten der Stadtverwaltung seien dem Handwerke wenig förderlich. Der Vortrag fand lebhaften Beifall, dem der Vorsitzende noch Worte der Anerkennung und des Dankes verlieh. Die Wortführer der hiesigen Vereinigungen führten die lebhaft einsetzende Diskussion herbei. Eine dem Vorhange übergebene Resolution kam zur Verlesung und Annahme.

Montabaur.

Die letzte Versammlung des Gewerbevereins im Hotel Kaiser Wilhelm war gut besucht. Der zweite Vorsitzende, Herr Bürgermeister Sauer-

born, eröffnete an Stelle des erkrankten ersten Vorsitzenden die Versammlung, ließ die Erschienenen sowie den Redner, den Syndikus der Handwerkskammer zu Wiesbaden, Herrn Schroeder willkommen und erteilte ihm das Wort zu dem Vortrage: „Wichtige und lehrreiche Fälle aus der Handwerkskammer“. Das Thema bietet eine Fülle von Stoff, denn wenn auch ein Institut während eines Jahres an 40 000 Schriftstücke ein- und ausgingen, so liefere schon diese Tatsache den Beweis, daß es an interessanten und lehrreichen Stoffen für jeden Handwerker nicht fehle. Leider aber würden die Bekanntmachungen der Kammer selbst in Handwerkskreisen viel zu wenig gelesen, weshalb es an unnötigen und überflüssigen Anfragen nicht fehle. Nun sprach Redner über das Lehrlingswesen, erläuterte den Begriff Lehrling im Gegensatz zum Arbeiter, betonte hierbei daß auch die Lehrlingskinder Lehrlinge im Sinne des Gesetzes seien. Hieran besprach er die Maßnahmen der Handwerkskammer gegen die Umgehung des Gesetzes bezüglich Abbruch des Lehrvertrages, sowie die Vorteile über den schriftlichen Abbruch desselben und wer die Kosten der polizeilichen Zurückführung des entlaufenen Lehrlings zu zahlen habe. Weiter besprach er die Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling mit seiner ganzen Autorität zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, und bewies den Schutz des Gesellenstatus durch die Tatsache, daß unberechtigte Eintragungen als „Geselle“ in öffentlichen Urkunden, z. B. Quittungsarten, gestrichen und statt dessen „Arbeiter“ gesetzt werden mußte. Zum Schluß: Lehrlingshalten übergehend, legte Redner die Befugnis klar, zeigte an Beispielen, wie dem Meister die Lehrlinge aufgrund der Gewerbeordnung entzogen worden seien, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Nachdem Redner noch die gesetzlichen Bestimmungen über die Meisterprüfung und die Führung des Meistertitels klar gelegt hatte, ging er zu einem Thema über, das auch, wie die nachfolgende Diskussion ergab, die hiesigen Handwerkskreise lebhaft interessierte: die Sicherung der Bauforderungen. Hier zeigte er, wie sich der vorläufige Handwerker trotz des nicht eingeführten zweiten Teils des Gesetzes doch aufgrund des § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Verlusten schützen könne. Nun wurden die Vorschriften bezüglich der Vergabung öffentlicher Arbeiten genauer erklärt. Redner besprach die Vergabung an ortseingetragene Handwerker, die Vergabung größerer Arbeiten in kleineren Lose, die Bewilligung längerer Fristen, die Vergabung der Arbeiten nicht zum billigsten, sondern zum angemessensten Preis und nur an solche, die den Meistertitel führen, ferner den Erlaß des Ministers, daß wegen einer Beschwerde eines Handwerkers derselbe nicht nachträglich vom Wettbewerb zukünftiger Arbeiten ausgeschlossen werden dürfe. Da über den angemessenen Preis in Handwerkskreisen noch verschiedene Ansichten herrschen, seien die Handwerkskammern beschäftigt, Preisverzeichnisse anzufertigen, die als Anhalt für alle Arbeiten an Hochbauten dienen und im Laufe dieses Jahres erscheinen sollten. Die Bemühungen der Handwerkskammer seien auch schon von Erfolg begleitet, das zeige, daß die Militär- und Polizeiverwaltung die Inbetriebnahme der Bekleidung an kleine Handwerker vergeben habe, und daß jetzt unter dem Gefängnisrat zur Beschäftigung der Gefangenen auch Mitglieder der Handwerkskammer sitzen müssen. Weiter besprach Redner ein wichtiges Thema, das auch für die hiesige Gegend von Wichtigkeit ist. Um in unserer Zeit des Automobilsismus die Schmiede und Schlosser in den Kleinstädten und auf dem Lande mit der Reparatur der Automobile bekanntzumachen, richtete die Handwerkskammer da, wo sich genügend Teilnehmer finden, sogenannte Automobilreparaturkurse ein, in denen den Teilnehmern die Kenntnis über die Einrichtung der Autos sowie ihre Reparatur vermittelt wird. Weiter zeigte der Redner, wann Materialkosten dem Preis gezahlt werden müssen, ferner wann eine Vergütung für die Anfertigung von Kostenaufschlägen gefordert werden kann. Nachdem Herr Schroeder noch gebeten hatte, doch die Anstaltsstelle der Kammer, die jedem Handwerker über die Kreditwürdigkeit eines ihm unbekannten Bestellers kostenlos Auskunft gebe, zu benutzen, schloß er seinen 1 1/4 stündigen Vortrag, der vom Anfang bis zum Schluß das ungeteilte Interesse der Zuhörer und der reichen Beifall fand, weil er eben aus der Fülle einer reichen Erfahrung sprach. Die rege Diskussion, die sich an den Vortrag, namentlich an die Ausführungen über die Sicherung der Bauforderungen und an das Submissionswesen anknüpfte, zeigte, daß auch in kleinen Städten es für jeden Handwerker von Wichtigkeit ist, sich mit den Vorschriften auf diesem Gebiete bekanntzumachen, um sich vor Schaden zu bewahren. Nachdem der Vorsitzende dem Vortragenden den Dank der Versammlung aus-

sprochen hatte, wurde die anregende Besprechung gegen Mitternacht geschlossen.

Arzbach.

Am 1. Februar fand hier eine von Mitgliedern und Interessenten stark besuchte Generalversammlung des hiesigen Gewerbevereins statt. Herr Kaufmann J. J. Lehmler, der den Vorsitz führte, verbreitete sich zunächst über den Zweck der Versammlung, indem er mitteilte, daß Herr Landesbankdirektor Medenbach aus Nassau in Begleitung des zuständigen Kom. Landesbankdirektors Schärer aus Ems in Auftrag der Nassauischen Landesversicherungsanstalt in Wiesbaden gekommen sei, um über Zweck und Ziele der neu gegründeten Anstalt zu sprechen. Hier sei das Versicherungswesen nicht mehr neu; die hiesigen und benachbarten Krieger- und Militärvereine seien fast geschlossen bei der von ihm für den Kreisriegerverband Unterwiesbaden vertretenen Lebensversicherungsanstalt und Sterbefälle des Deutschen Kriegerbundes versichert. Wie gegenständig diese Anstalt war, hätten die letzten Monate, in denen mehrere Versicherte der hiesigen und benachbarten Vereine starben, bewiesen. Aber den außerhalb der Kriegervereine stehenden Bürgern habe es bis jetzt an einer wirklich soliden und billigen Gelegenheit zur Lebensversicherung gefehlt. Diesem Wunsche sei jetzt durch die vom Kommunalparlament in Wiesbaden ins Leben gerufene Nassauische Lebensversicherungsanstalt entsprochen. Herr Schärer hielt einen etwa 1 1/4 stündigen Vortrag, in dem er die verschiedenen Versicherungseinrichtungen besprach; die Versicherung sei für alle Stände, besonders auch für den kleinen Mann sehr wertvoll. Die im November v. J. eröffnete Anstalt habe einen fast unerwarteten Erfolg zu verzeichnen. Sehr eingehend besprach Herr Medenbach die Lebensversicherung als Schulentlastungseinrichtung für Hypotheken. Nachdem Redner der Versammlung mitgeteilt hatte, daß Herr Bürgermeister Schupp und Herr Kaufmann J. J. Lehmler als Vertreter für die hiesige Gegend von der Anstalt angestellt seien, schloß er seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Der Versammlung wohnte auch Herr Bürgermeister Stein sowie mehrere Bürger aus Cadernbach bei, welche reges Interesse für die Sache zeigten. Der Vorsitzende sprach im Namen der Versammlung dem Redner seinen Dank aus für die schönen und klaren Ausführungen, und schloß um 6 1/2 Uhr die Versammlung mit der Bitte um zahlreichen Beitritt.

Daiger.

Am 7. Februar hielt im Saale des Hotel Stiehl Herr Handwerkskammer-Syndikus Schroeder in Wiesbaden einen Vortrag über das Thema: „Organisation des Handwerks und Submissionswesens“. In anbetrach dieses für jeden Handwerker äußerst wichtigen Themas hätte der Besuch des Vortrags ein besserer sein dürfen. Der Vorsitzende des Gewerbevereins, Herr Schlossermeister Sch. Gudelius, leitete die Versammlung. Der Redner griff zurück bis in die Zeit des 12. Jahrhunderts, wo der Handwerkerstand weder Sitz noch Stimme im Rat der Städte hatte, wo der Hochadel und das Patriziergeflecht noch allein regierte. Damals erwachte jedoch schon im Handwerk der Gedanke, sich zusammen zu schließen, zu organisieren, um durch gemeinsames Vorgehen die ihm ebenfalls zustehenden Rechte zu erlangen, was auch erreicht wurde. Die Folge war: das Handwerk blühte auf, es kam die Zeit der Zünfte, welche als die eigentlichen Mächtigsten des Handwerks zu bezeichnen sei. Doch das Zunftwesen artete gewissermaßen unter den damaligen Verhältnissen aus, bis es dann im 17. bezw. 18. Jahrhundert soweit gekommen war, daß die Zünfte gänzlich aufgehoben wurden und ein jeder wieder machen konnte, was er wollte. Das Handwerk ging infolgedessen mehr und mehr zurück, bis man vor etwa 50 Jahren eingeschritten hatte, daß es so nicht weiter geben konnte. Man erkannte endlich, daß nur der Zusammenschluß dem Handwerk wieder aufzuhelfen vermochte. Redner empfahl deshalb dringend den Zusammenschluß der einzelnen Handwerkszweige zu Zünften, seien es Zwangs-, Freie oder Gemischte Zünften, nur hierin erblickte er die Möglichkeit des Gedeihens und Aufblühens des Handwerkersandes. Die bisher gemachten Erfahrungen geben dafür den besten Beweis. Durch das Handwerksrecht vom Jahre 1897 seien die Grundlagen hierfür gegeben. Die Handwerkskammern würden ihre Unterstützung und Hilfe nicht versagen. — Zum Submissionswesen, das manchmal recht bedauerliche Mängel zeitigt, gab der Redner gute Ratschläge. Seinen Ausführungen, die mit größter Aufmerksamkeit entgegen genommen wurden, sollte die Versammlung lebhaften Beifall.

Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten.

Das Rhein-Mainische Verbandstheater

wird voraussichtlich in diesem Winter wieder mit einem Defizit von 4–5000 M. abschließen. Der Vorstand hat sich daher in seiner Sitzung vom 7. Januar mit der Frage befaßt, ob das Theater nicht mit Ende dieser Spielzeit aufzulösen sei. Nur die einmütig ausgesprochenen Wünsche der dem Rhein-Mainischen Verband angehörenden Vereine haben den Vorstand veranlaßt, eine Fortführung des Theaters überhaupt ins Auge zu fassen. Eine solche wird sich aber nur ermöglichen lassen, wenn der Vorstand bis spätestens 1. April d. J. einen erheblichen Teil der im nächsten Winter notwendigen Vorstellungen gesichert weiß. Es ergeht daher an diejenigen Vereine, die an einer Fortführung des Verbandstheaters Interesse haben, die Bitte, sich schon jetzt darüber schlüssig zu werden, wieviel Vorstellungen sie im nächsten Winter voraussichtlich nehmen können, und dies bis zum 1. April dem genannten Verband mitzuteilen. Der Spielplan würde wie bisher durch die Theaterkommission ausgewählt werden und 10 bis 12 Städte umfassen.

Ein weiteres Erfordernis für eine Fortführung des Theaters ist, daß die diesjährige Spielzeit nicht allzu schlecht abschneidet, d. h., daß die im März noch freien Tage besetzt werden. Vereine, die noch Vorstellungen im März nehmen, würden die Sache dadurch sehr fördern.

Eine Nachsaison in der Zeit nach Ostern wird aus finanziellen Gründen in diesem Jahre seitens des Verbandes nicht beabsichtigt. Das Ensemble ist vom Verband bis zum Palmsonntag engagiert, und er muß seine Kräfte darauf konzentrieren, es in dieser Zeit zu beschäftigen.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben eingeführt die Eheleute Steindruder Josef Wevers in Böhr, Gastwirt Christian Weinheimer in Vorch und Bildhauer Anton Falk in Destrich.

Konkurse.

Das Konkursverfahren ist eröffnet worden: am 28. Januar über das Vermögen des Kohlenhändlers Heinrich Seißler in Herborn (Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Weniger in Herborn); am 31. Januar über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Fries in Bad Homburg v. d. H. (Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Wiesenthal in Bad Homburg); am 31. Januar über den Nachlaß des am 4. Januar 1914 in Holzhausen ü. N. verstorbenen Karl Altenhosen (Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Erhard in Langenschwalbach); am 21. Januar über das Vermögen des Bildhauers Ludwig Schulz in Wiesbaden (Konkursverwalter ist Kaufmann Brodt in Wiesbaden.)

Konkursergebnisse.

In dem Konkurs der Firma C. P. Bausch in Herborn sind 23 201 M. zu berücksichtigen und nach Abzug der bevorrechtigten Forderungen 706,81 M. verfügbar. — Im Konkurs des Zimmermanns Georg Philipp Krauskopf in Rodheim beträgt die Höhe der Forderungen annähernd 19 000 M. und die vorhandene Masse 4610 M. — Die verfügbare Masse beträgt im Konkurs des Privatiers Konrad Wankler in Wiesbaden 8972 M. und die Forderungen annähernd 72 000 M.

Briefkasten.

Wir bitten unsere Leser, sich nicht nur an der Fragestellung sondern auch an der Beantwortung der vorgelegten Fragen recht reg zu beteiligen. Besonders wertvoll sind diejenigen Antworten, die aus eigener Erfahrung heraus erteilt werden.

Fragen.

Sch. in S. Wie gleicht man am besten und dauerhaftesten die stark ausgelasteten Sandsteinstufen einer Wendeltreppe aus. Ein Nacharbeiten ist ausgeschlossen. Bemerkung: wird noch, daß die Treppe stark benutzt wird. (Wir bitten die Fachleute unter unseren Lesern um freundl. Beantwortung dieser Frage. D. Red.)

L. N. An unserem Stammtisch ist behauptet worden, die Provinz Hessen-Nassau hätte Landesfarben. Andere haben das bestritten. Können Sie uns sagen, wie es sich hiermit verhält?

M. Welche Vorbildung erfordert der Eintritt in den Apothekerberuf und welche Anforderungen stellt die berufliche Ausbildung an den Apothekerlehrling?

W. M. In welcher Weise ist eine strafbare Handlung zur Anzeige zu bringen? Ich würde dankbar für freundliche Beantwortung dieser Frage sein. Was geschieht, wenn sich die Anzeige als unzutreffend herausstellt?

Antworten.

L. R. Durch eine Kabinettsorder vom 3. Juni 1892 ist bestimmt worden, daß die Provinz Hessen-Nassau Rot-Weiß-Blau als Provinzialfarbe zu führen hat. Die zwei ersten Farben weisen auf Kurhessen hin, blau auf Nassau. Orange hat man sich in die rote Farbe eingeschlossen zu denken.

M. Erforderlich ist das Primanerzeugnis. Die Lehrzeit dauert in der Apothekerlaufbahn 3 Jahre, dann folgt einjährige Tätigkeit als Gehilfe, worauf ein viersemestriges Studium der Arzneikunde absolviert werden muß, das durch ein Staatsexamen seinen Abschluß findet. Hieraus hat der junge Apotheker eine zweijährige praktische Tätigkeit als Kandidat der Pharmazie durchzumachen, dann erst erhält er die Approbation. Die erste Lehrzeit dauert nur 2 Jahre, wenn der junge Mann Abiturient ist.

W. M. Die Anzeige einer strafbaren Handlung kann bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erfolgen. Die mündliche Anzeige wird beurkundet, d. h., es wird ein Protokoll aufgenommen, das der Angezeigte unterschreiben muß. Wird eine Anzeige wider besseres Wissen gemacht, so werden dem Angezeigten die Kosten des eingeleiteten Verfahrens zur Last gelegt. Das ist indessen noch nicht das schlimmste: wer einen anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft! Beruht die falsche Anzeige lediglich auf Fahrlässigkeit, so tritt keine Bestrafung ein, aber für die Kosten kann der Angezeigte trotzdem verantwortlich gemacht werden.

Bücherbesprechungen.

Die nachstehenden Werke befinden sich in der Verlagsbuchhandlung des Verlegers in Wiesbaden.

Wewer, J. Berufskunde für gewerbliche Fortbildungsschulen. Berl. Nr. 80. Hg. — Das Büchlein behandelt auf etwa 100 Seiten die Verhältnisse des Lehrlings und Gesellen und betrachtet hernach den Meister als Geschäftsmann und Bürger. Es ist für die Hand des Schülers bestimmt. Für diesen Zweck ist aber der rechts- und bürgerkundliche Stoff viel zu weitgehend, während die Geschäftskunde zu sehr nach den Gesichtspunkten des Kaufmanns behandelt ist. Die wichtigsten Punkte in der Geschäftskunde für den Handwerker, nämlich das Rechnungs- und Kalkulationswesen in Verbindung mit der Buchführung fehlen gänzlich. Trotzdem können wir das Büchlein zur Anschaffung als Lehr- und Lernmittel empfehlen.

Von Guldner's Kalcader für Betriebsleitung und praktischen Maschinenbau liegt der 22. Jahrgang, für das Jahr 1914 bestimmt, vor uns. Durch die Aufnahme neuer Kapitel wesentlich erweitert, in fast allen Abschnitten ergänzt, erscheint der „Guldner“ nach wie vor wohl geeignet, Besitzern oder Leitern maschineller Anlagen, Betriebsbeamten, Technikern und Monteuren als im allgemeinen zuverlässiges Hand- und Hilfsbuch zu dienen.

Besonders wertvoll dürfte für viele unserer Leser das Kapitel über „Allgemeine Betriebsrichtungen“ sein, das alle wichtigen Kraftzeugungsanlagen und Kraftmaschinen in ihren konstruktiven Einzelheiten an der Hand von Skizzen bespricht, wertvolle Winke für ihre Behandlung im Betriebe gibt und vor allem sich eingehend über die Frage der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlagen eingehend äußert. Gänzlich neu bearbeitet ist in dem Abschnitt „Maschinenteile“ des Kapitels „Anlagelager“, die bekanntlich in immer steigendem

Maße auch für Werkzeugmaschinen Anwendung finden.

Der Abschnitt „Kraftübertragungsmittel“ bringt beachtenswerte Winke u. a. für Konstruktion und Ausführung von Wellenleitungen. Hiermit wird ein Gebiet berührt, auf dem in kleineren Gewerbebetrieben aus Unkenntnis und mangelnder Sorgfalt noch oft gesündigt wird, wie der übermäßig große Kraftbedarf für die aufgestellten Arbeitsmaschinen beweist.

Ueber die normale Größe dieses Kraftbedarfs gibt der Abschnitt des Guldner über „Arbeitsmaschinen und allgemeine Hilfseinrichtungen auf Erfahrung und Berechnung gestützte Angaben.

Ein Anhang zum ersten Teil des Kalenders der u. a. auszugswiese die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die für gewerbliche Betriebe in Frage kommen, bringen will, gibt in mehreren Punkten zu Anstellungen Anlaß. Es ist zunächst als eine wohl unlösliche Aufgabe zu bezeichnen, lediglich durch Abdruck des Textes der Gesetze u. v., ohne jede Erläuterung, den doch oft recht schwerverständlichen Gesetzesinhalt dem Laien verständlich zu machen. Dazu enthält der abgedruckte Gesetzesstoff mehrfach Irrtümer. So heißt es auf Seite 693 der Ueberschrift für einen Auszug aus den Arbeiterbeschäftigungsbestimmungen der Gewerbeordnung: „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“; dies ist falsch und kann für den Arbeitgeber leicht zu Irrtümern und damit zu gerichtlicher Bestrafung Anlaß geben, denn seit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dez. 1908 gelten die hier abgedruckten Arbeiterbeschäftigungsbestimmungen eben nicht mehr wie früher nur für „Fabrikarbeiter“, sondern für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob es sich um einen Fabriks- oder Handwerksbetrieb handelt!

Der auf S. 659 ff. abgedruckte Text der Dungsabverordnung entspricht nicht dem jetzt geltenden Text dieser Verordnung, der in verschiedenen wichtigen Punkten abweichend ist. Ebenso dürfte auf S. 670 ff. nicht eine Polizeiverordnung für Aufzüge (Fahrstühle) von 1900 zum Abdruck gebracht werden, die in allen preussischen Provinzen inzwischen durch eine neue, inhaltlich geänderte ersetzt worden ist. Für die Provinz Hessen-Nassau kommt die jetzt gültige Verordnung vom 9. Mai 1908.

Eine sorgfältige Durchsicht des „Anhangs“ vor Herausgabe des folgenden Jahrgangs dürfte sich jedenfalls empfehlen, um den „Guldner“ auch in diesem Abschnitt als stets zuverlässigen und brauchbaren Berater erscheinen zu lassen.

Handwerkskammer Wiesbaden. Bekanntmachung.

Betreffend Ausstellungsverzeichnis.

Bei der großen Zahl der im In- und Ausland stattfindenden Ausstellungen, hat die ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie zu Berlin, vielfachen Wünschen entsprechend, nunmehr ein allgemeines Ausstellungsverzeichnis aufgestellt und zwar nach dem Stande vom Dez. 1913. Dieses Verzeichnis ist u. a. bei der unterzeichneten Handwerkskammer niedergelegt. Die Einsicht ist daselbst jedem Interessenten während der Dienststunden gestattet. Das Verzeichnis enthält sämtliche bis zum Dezember 1913 bekannt gewordenen gewerblichen Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wiesbaden, den 2. Januar 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.

Der Vorsitzende:
Hoff Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

Holz-Versteigerung.

Die Königl. Oberförsterei Sonnenberg, Bez. Wiesbaden, wird am 19. Februar, von vorm. 10 Uhr an in der Fungel'schen Gastwirtschaft zu Oberjosbach bei Niedernhausen folgende Hölzer aus dem Forstorte Saalbach, Distr. 30, 31 und 32, öffentlich meistbietend versteigern:
A. Kuchholz: Eiche, 42 ausgelesene Stämme 4. und 5. Klasse mit 28.56 fm, zu Bau- und Wagnerholz geeignet, Nr. 346, 348, 354, 365, 366, 367, 373, 380, 388, 395, 397, 399, 403, 404, 413, 415, 429, 433, 436, 440, 441, 449, 451, 456, 462, 465, 466, 467, 471, 472, 478, 483, 486, 490, 840, 848, 852, 859, 867, 895, 929, 939, ferner 264 m Schichtholz, 4 m lang, zu Wagnerholz und Pfählen geeignet: Ahorn, 12 astfreie kurze Abschnitte von Alleebäumen mit 1.34 fm; Firschen, 5 astfreie Abschnitte 4. und 5. Klasse mit 0.97 fm, am Forsthaufe. B. Brennholz: Eichen, 109 m Scheit, 171 m Knüppel, 65 m Reiser 1. Kl.; Buchen, 462 m Scheit, 148 m Knüppel, 58.80 Sdt. Reiser-Wellen. Das Kuchholz wird zuerst ausbezogen.

Sonnenberg, den 11. Februar 1914.

Der Oberförster: Mehger.

H. J. Kirschhöfer, Schierstein a. Rh.

Fabrik chem. u. techn. Produkte. Gegr. 1898 liefert in nur besten Qualitäten zu soliden Preisen: Maschinen-, Motore-, Auto-, Oele und Fette, Dynamo-, Cylinder- etc. wasserl. Bohrerl., Lederöl u. Fett, Hufheilsalbe, staubfreies Fußbodenöl, Wagenfett etc. Telefon 312, Amt Biebrich

Rolläden in Holz u. Eisen

Zug-Jalousien, Roll-Jalousien
Rollschutzwände, Gurtwickler
Reparaturen prompt und billigt

Jean Freber, Mainz 3
Frauenlobstr. 71 Telefon 2072

Platten

für Fußbodenbeläge und Wand-
bekleidungen, Jama-Steinholz-
böden, Sublinol-Estrichbö-
den, Emulsionen für garantiert
wasserdichte Mörtel und wasserdichten
Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohr-
gewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle
anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Banartikel-Fabrik Emil Horst, Gießen.
Telefon 26.

Hohguss zu Modell-Motoren,
Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen,
Kesseln und Armaturen.
Katalog B à 30 Pf. in Marken.
Ernst Fidler, Biebrich a. Rh.

Besellenbriefe

Liefert die Buchdruckerei Herm. Rauch, Wiesbaden.



Ph. Sünjer, Wiesbaden, Michelsberg 28
Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Heizkörperverkleidungen, Garderobeständer,
Grabornamente, Bronzegeräte, Ziselier- u.
Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelschläge,
Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendel-
türgriffe u. v. Um- und Aufarbeiten von Kron-
leuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Verfilbern

Hübsch

sind Alle, die eine zarte, weiße Haut, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein Gesicht ohne Sommersprossen und Hautunreinigkeiten haben, daher gebrauchen sie nur die alleinrichte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul. à St. 50 Pfg. Überall zu haben.

Mitglieder der Gewerbevereine

gebt Eure Anzeigen in
Eurem

eigenen Blatte auf und
bezieht Euch bei Be-
stellungen auf das

Nass. Gewerbeblatt!

Verding.

Die Lieferung von 1048 cbm Hartholz und 684 cbm Kiefernholz für die Rhein- und Nahebrücke der Neubaustrecke Rüdesheim-Sarnsheim soll öffentlich vergeben werden. Lieferzeit: Juli-Oktober 1914. Die Verdingungsunterlagen nebst Angebotbogen können von unserem Zentralbüro gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 80 Pfg. (nicht in Briefmarken) bezogen werden.

Angebote sind unter Verwendung des Verdingungshäftes postfrei mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Holz für die Rheinbrücke bei Rüdesheim pp.“ bis zur Eröffnungszeit Freitag, den 27. Februar 1914, mittags 12 Uhr, hierher einzureichen. Die Öffnung der Angebote findet um diese Zeit im Saal 72 des Direktionsgebäudes im Beisein der etwa erschienenen Bewerber oder deren Vertreter statt.

Zuschlagsfrist: 18. März 1914.

Mainz, den 1. Februar 1914.

Königlich Preussische und Großherzoglich Hess. Eisenbahndirektion.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die Arbeiten und Lieferungen zum Neubau eines Lehrerwohnhauses in Dersbach sollen in folgenden Losen vergeben werden. Los 1: Erd- und Mauerarbeiten mit teilweiser Materialienlieferung. Los 2: Kalk- und Zementlieferung. Los 3: T-Eisenlieferung. Los 4: Lieferung der Lunge- oder Grünsteinverfäße, etwa 3,00 cbm und 12,46 qm Schichtfläche. Los 5: Zimmerarbeiten. Los 6: Dachbederarbeiten. Los 7: Klempnerarbeiten. Los 8: Schreinerarbeiten. Los 9: Anstreicherarbeiten. Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisterrat Dersbach und bei dem Unterzeichneten offen. Vorgeschriebene Angebote können von dem Unterzeichneten gegen freie Einsendung (auch in Marken) von 1,50 M. für Los 1, 1,00 M. für Los 7 und 0,40 M. für je der übrigen Lose bezogen werden. Verschlusste Angebote sind bis zum 21. Februar 1914, mittags 3 Uhr, an das Bürgermeisterrat Dersbach einzureichen, wofür die Öffnung der Angebote erfolgt.

Biedenkopf, den 7. Februar 1914.

Der Kreisbaumeister: Achenbach.

Holzversteigerung.

Samstag, 14. Februar, nachm. 1 Uhr anfangend, kommen im Dersbacher Gemeindeveld, Distrikt „Heide“ 51 Buchenstämme von 43 Fstmr., 3 Eichenstämme von 2,50 Fstmr. und 274 Buchen-Scheitholz zur Versteigerung.

Bahustation ist Camberg.

Dersbach, den 10. Februar 1914.

Der Bürgermeister: Auk.

Die Lieferung von Betriebs- und Werkstätten-Materialien pro 1914/15 für unsere Bahnen soll auf dem Submissionswege vergeben werden. Angebote mit der Aufschrift Submission auf Betriebs- u. Werkstättenmaterialien sind bis spätestens am 2. März 1914, vorm. 10 Uhr, an unser Maschinen-Technisches Büro hier einzureichen, bei welchem auch die Lieferungsbedingungen eingesehen, resp. gegen portofreie Einsendung von 80 Pfg. bezogen werden können.

Darmstadt, im Februar 1914.

Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.

Verdingung.

1330 m Kanal in Niederwalluf a. Rh.

Die Herstellung der Erdarbeiten, die Verlegung der Zementröhren und die Herstellung der Schächte pp. soll in einem Los vergeben werden. Die Lieferung der Zementwaren erfolgt baufertig. Zeichnungen und Verdingungsunterlagen liegen bei dem Bürgermeisteramt Niederwalluf und dem Kreisbaumeisteramt Rüdesheim zur Einsicht offen. Angebotsformulare sind gegen Entrichtung von 2 M., von beiden Stellen erhältlich. Submissionstermin: 26. Februar 1914.

Niederwalluf a. Rh., den 7. Februar 1914

Rüdesheim

Der Bürgermeister.

Jansen.

Der Kreisbaumeister.

Lenz.



Gauche, Godel & Cie.

G. m. b. H.

Oberlahnstein

liefert

Eisenguß nach eigenen und fremden Modellen, roh und bearbeitet, Zahnräder und Riemen-

scheiben, auch auf Formmaschinen gearbeitet, Schmelz-, Guß- u. Feuerungsanlagen. — Ferner Krane, Warenaufzüge (Umbau von solchen nach den neuesten gezielten Bestimmungen), Winden, Flaschenzüge, Dampfmaschinen etc., Transmissionen und maschinelle Anlagen aller Art.



Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik

Sprenndlingen, Rheinhesen.

Beton- Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

Guterh. Bandsäge, 500 mm Nollendurchmesser für Kraftbetrieb zu M. 100.—. Hobelmaschine 450 mm zu M. 150.—. Kreissäge mit Eisentisch zu M. 100.— sofort abzugeben. Off. unter P. 6 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Gleichstrom-Elektromotoren, 2 und 5 P.S. fast neu, mit Zubehör, sowie Zeitspindelrehbank, 1,50 m Drehlänge, billig zu verkaufen. Offerten unter M. 5 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Rolläden in Holz und Eisen

Zug-Jalousien, Roll-Jalousien, Rollschutzwände, Gurtwickler liefert billigst

Gabriel A. Gerster

Mainz :: Telefon 368

Prima

Rheingauer Weine

in Gebinden und Flaschen empfiehlt

Wilhelm Basting

Küfermeister

Mittelheim im Rheingau.

Reelle u. billige Bezugsquelle. Preisliste gratis.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel



Mied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Höchst 231

Polytechn. Institut ARNSTADT THUR.

Ingenieur-Schule

für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen. Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Deutzer MOTOREN MODEL CM



Die gegebene Kraftmaschine für Handwerk, Landwirtschaft u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung und Betrieb.

Gasmotoren-Fabrik Deutz.

Zweigniederlassung Frankfurt, Taunusstr. 47.

Trockene Räume durch Anva-Zusatz zum Zementmörtel

Deutsches Reichs-Patent.

A. W. Andernach, Beuel am Rhein.

Grosste Auswahl schönster Modelle

Aria-Rad unübertroffen

5 Jahre Garantie • Franco Zusendung.

Komplettes Herren-Tourenrad

Marke Konkurrenz schon von M. 39.— an. Damenrad komplett schon von M. 35.— an

Spezialität Pneumatik

Laufdecke mit Jahresgarantie M. 4,50 M. 4,75 M. 5.— M. 5,25 u. s. w.

Luftschlauch mit Jahresgarantie M. 2,75 M. 3.— M. 3,50 M. 4.—

Alle Fahrrad-Zubehörteile

Nähmaschinen, Waffen, Uhren etc. • Beste und billigste Bezugsquelle.

Verlangen Sie kostenlos reich illust. Katalog N° 60 mit niedrigsten Preisen.

FRANZ VERHEYEN, Frankfurt

Kgr. Sachsen.

Technikum Mittweida.

Direktor: Professor Holst.

Höheres techn. Institut f. Elektro- u. Maschinentechnik.

Sonderabteilungen für Ingenieure, Techniker und Werkmeister.

El. u. Maschinen-Laboratorien.

Lehrfabrikwerkstätten.

Abschluß u. bescheinigte Anstalt.

Progr. etc. gratis v. Sekretariat.

Türschoner aus nur bester Qualität Celluloid

(Keine Pappe-Einlage)

In allen Farben, Formen, Breiten & Längen & nach jeder Zeichnung ausgeführt

Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt!

Man verlange Preisliste und Muster sendung ohne Verbindlichkeit

ED. JSENMANN Bruchsal (Baden)

Telefon Nr. 70

Verlangen Sie nur **Efelce** Draht- und Kohlen-fadenlampen.

Es sind die billigsten, weil die besten! Industrie und alle Zwecke. Fabrikat mit 20 jäh. Ruf. Wo nicht erhältlich, direkter Bez. v. d. Fleischhacker-Lampen-Comp. Dresden-N. 22